

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Mai 1998

Nummer 20

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 180 Zulässigkeitserklärung für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung mit Zubehör von Wesel nach Emmerich. S. 125

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 181 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung der Sparkasse Rheinberg zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Stadtgebiet Rheinberg“). S. 126
-
- 182 Genehmigung einer Stiftung („Kulturstiftung der Sparkasse Rheinberg“). S. 126

- 183 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Erika Susanne Albers). S. 126

- 184 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Oliver Siegmund). S. 126

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 185 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hohenhager Bachtal und Umgebung“/1 Karte. S. 126

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 186 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 129

- 187 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 131 013 849). S. 129

Beilage: 1 Karte

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****180 Zulässigkeitserklärung
für den Bau und Betrieb
einer Erdgasleitung mit Zubehör
von Wesel nach Emmerich**Ministerium für Wirtschaft
und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
516-11-20/2/98 (§ 11 EnWG)

Düsseldorf, den 23. April 1998

Aufgrund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird zugunsten der Thyssengas GmbH, Duisburg, für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer Erdgasleitung mit Zubehör von Wesel nach Emmerich, Kreise Wesel und Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf mit einer Gesamtlänge von ca. 30 km.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum **Mai 1999** ein Enteignungsantrag nach § 19 Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) gestellt worden ist.

Im Auftrag
Dr. Gerhard Sohn

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 125

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 181** **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Stiftung der Sparkasse Rheinberg
zur Förderung gemeinnütziger,
mildtätiger und kirchlicher Zwecke
im Stadtgebiet Rheinberg“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.722

Düsseldorf, den 8. Mai 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. April 1998 die

„Stiftung der Sparkasse Rheinberg
zur Förderung gemeinnütziger,
mildtätiger und kirchlicher Zwecke
im Stadtgebiet Rheinberg“

mit Sitz in Rheinberg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 126

- 182** **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Kulturstiftung der Sparkasse Rheinberg“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.724

Düsseldorf, den 8. Mai 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. April 1998 die

„Kulturstiftung der Sparkasse Rheinberg“

mit Sitz in Rheinberg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 126

- 183** **Erlöschen
einer Buchmachergehilfenkonzession**
(Erika Susanne Albers)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 6. Mai 1998

Die Buchmachergehilfentätigkeit der Erika Susanne Albers bei dem Buchmacher Alexander Leip in Duisburg wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Der Buchmachergehilfenausweis Nr. G 256 wurde zurückgegeben.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 126

- 184** **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Oliver Siegmund)

Bezirksregierung
25.3–1504

Düsseldorf, den 11. Mai 1998

Der Dienstausweis Nr. 9166 des Oliver Siegmund, ausgestellt am 1. September 1994 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, wurde gestohlen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 126

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 185** **Ordnungsbehördliche
Verordnung über die Festsetzung
des Naturschutzgebietes**
„Hohenhager Bachtal und Umgebung“/1 Karte

Bezirksregierung
51.2.1.02.10

Düsseldorf, den 17. April 1998

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde verordnet:

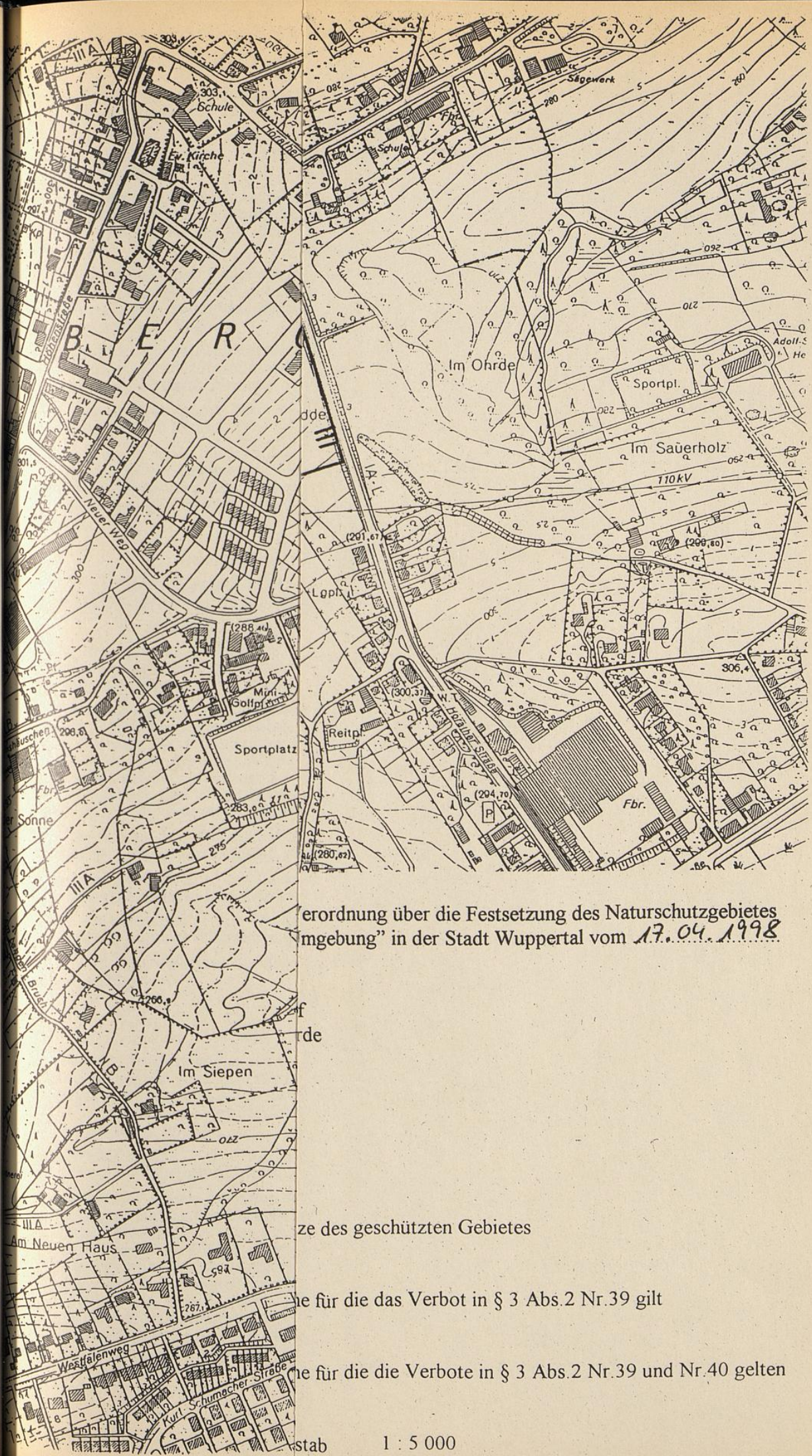
§ 1

Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Wuppertal werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung eines charakteristischen Wiesentales des niederbergisch-märkischen Hügellandes,
- b) zur Erhaltung und Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes des naturnahen, reichstrukturierten Bachökosystemes sowie seiner Begleitfauna und -flora,
- c) zum Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, Quellfluren, Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren und blütenreichen Magergrünlandbrachen,
- d) zum Schutz der Grünlandbiotope u. a. der Feucht- und Naßwiesen und -weiden, der trockenen Magerwiesenbereiche und der artenreichen Glatthaferwiesenbestände,
- e) zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch- und Gehölzsäumen sowie speziell der bachbegleitenden Erlen- und Weidensäume,



Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
"Umgebung" in der Stadt Wuppertal vom 17.04.1998

de

Zeile des geschützten Gebietes

Zeile für die das Verbot in § 3 Abs.2 Nr.39 gilt

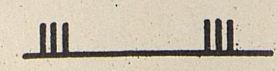
Zeile für die die Verbote in § 3 Abs.2 Nr.39 und Nr.40 gelten

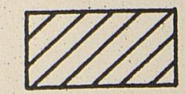



Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes
 "Hohenhager Bachtal und Umgebung" in der Stadt Wuppertal vom 17.04.1998
 Az.: 51.2.1.02.10

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Im Auftrag

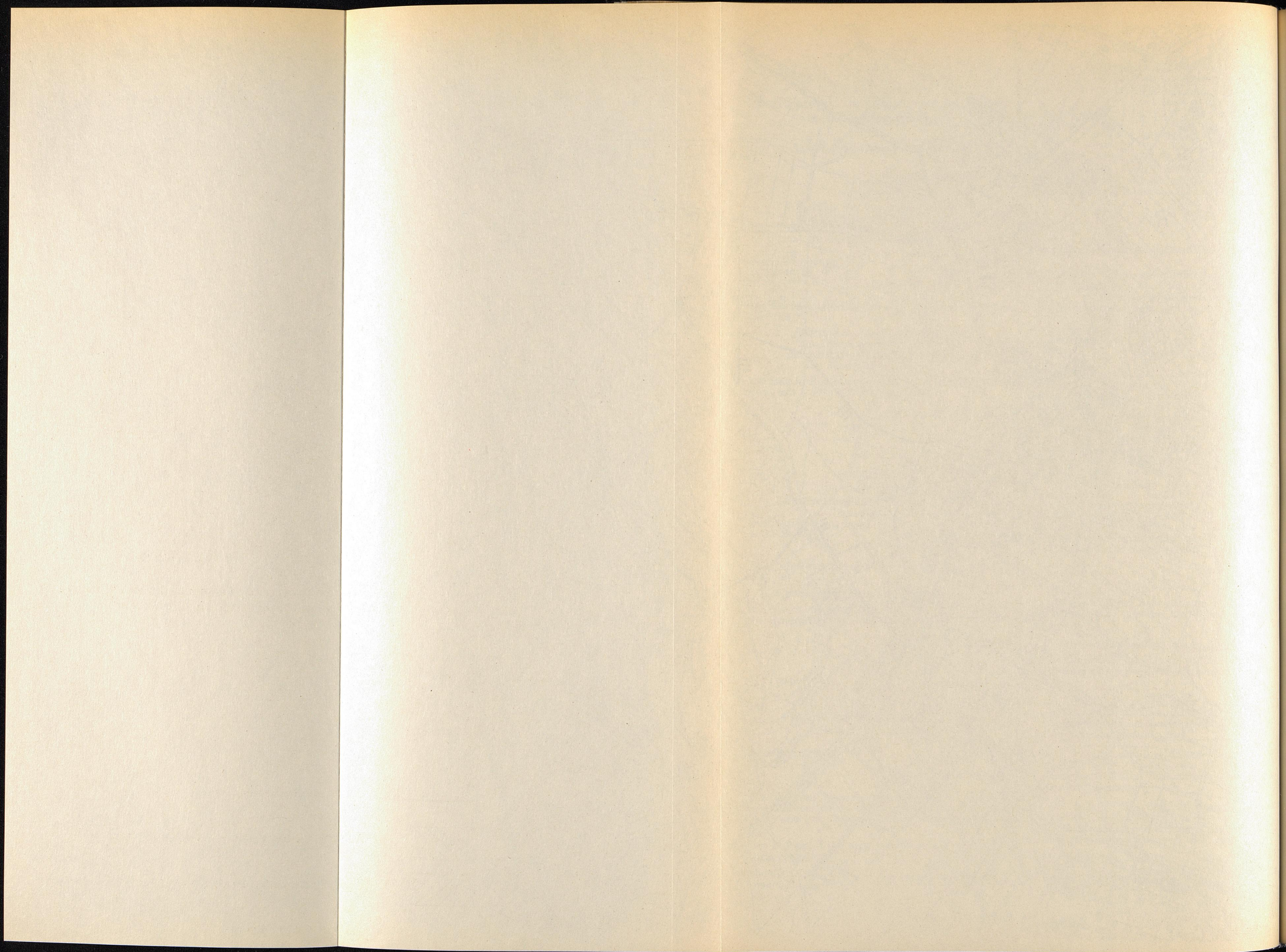
Ströttchen
 (Ströttchen)

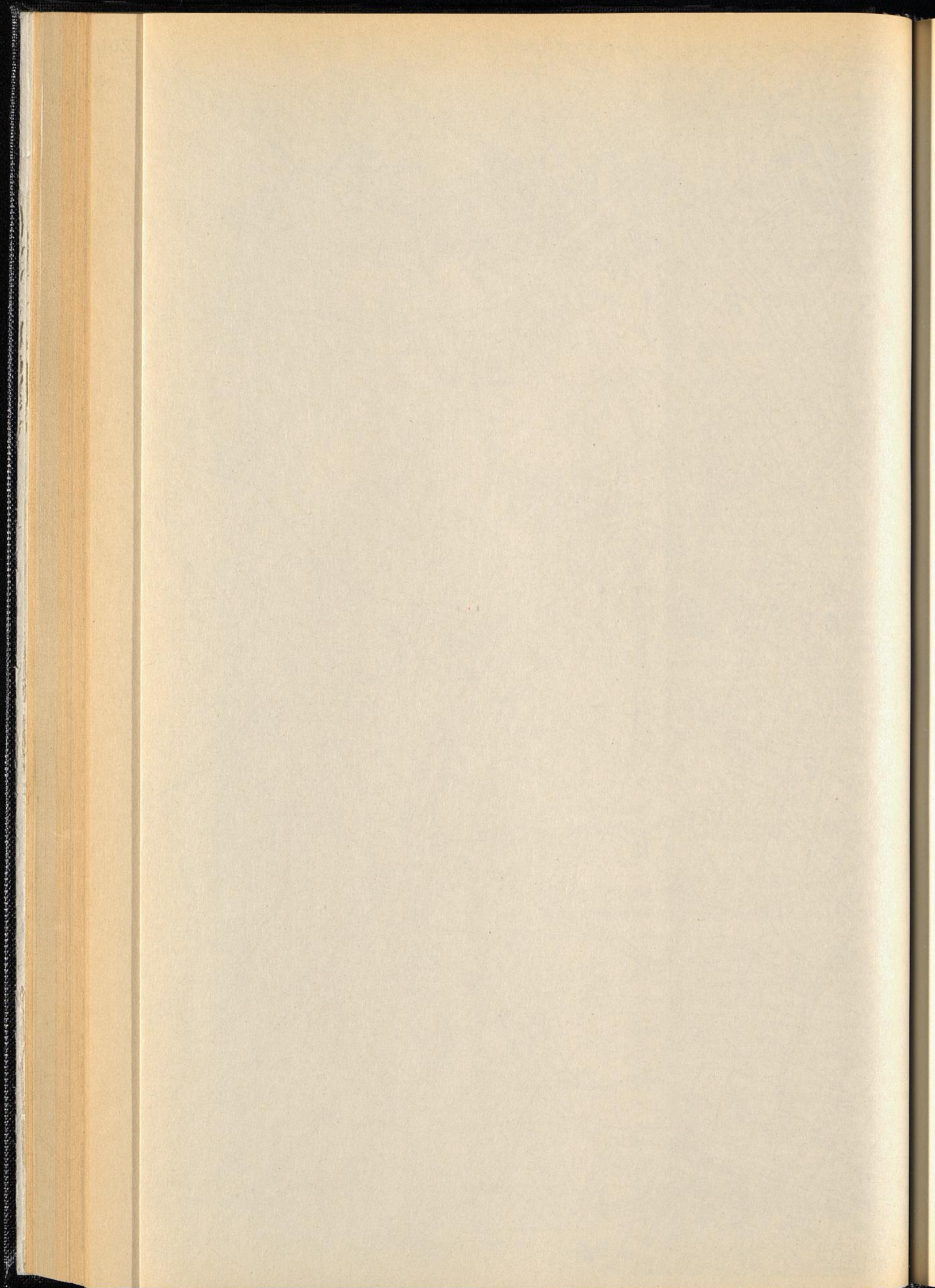
 Grenze des geschützten Gebietes

 Fläche für die das Verbot in § 3 Abs.2 Nr.39 gilt

 Fläche für die die Verbote in § 3 Abs.2 Nr.39 und Nr.40 gelten

Maßstab 1 : 5 000





- f) zur Erhaltung eines blütenreichen Ruderalflurbestandes als Biotop für Insekten insbesondere für Tagfalter,
- g) zur Erhaltung eines stechpalmenreichen Buchenaltholzes,
- h) zur Erhaltung eines stechpalmenreichen Eichen-Birkenwäldchens auf ehemaligem Niederwaldstandort als Relikt der ehemaligen Nutzung,
- i) zur Erhaltung der Lebensräume, insbesondere der an Feuchtbereiche gebundenen Tier- und Pflanzenarten sowie der Schmetterlinge, Heuschrecken und Vögel,
- j) zur Aufrechterhaltung der Biotopverbundfunktion innerhalb des Raumes sowie zu benachbarten Landschaftsräumen,
- k) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit der Fläche,
- l) zum Schutz eines landeskundlich und naturgeschichtlich bedeutsamen Landschaftsraumes insbesondere eines Hohlweges sowie der Relikte der ehemaligen Blockflurlandschaft.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Wuppertal hat eine Fläche von ca. 26 ha und ist in der Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Der Geltungsbereich des geschützten Gebietes umfaßt das Hohenhager Bachtal, welches überwiegend westlich der Herzkamper Straße mit einem Seitensiefen im Bereich Hohenhagen und einer kleineren Fläche nordöstlich der Herzkamper Straße verläuft, und ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage) verbindlich festgelegt.

(3) Die Karte im Maßstab 1:5 000 (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung und befindet sich

- 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– höhere Landschaftsbehörde –
- 2. beim Oberstadtdirektor Wuppertal
– untere Landschaftsbehörde –

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
- 3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft,
- 4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind, oder in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde als Hinweis auf eine Direktvermarktung dienen,
- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- 6. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- 7. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern,
- 8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume, soweit es nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient,
- 9. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,
- 10. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen,
- 11. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge,
- 12. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, sowie diese Sportarten zu betreiben,
- 13. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern,
- 14. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 15. März bis 1. Oktober durchzuführen,
- 15. Gewässer zu düngen, zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
- 16. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen),
- 17. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wur-

zelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,

18. Hecken und Feldgehölze einschließlich deren Säume sowie Obstwiesen zu beseitigen,
19. Pflanzen und Tiere, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen oder dem Fischereirecht unterliegen, auszusetzen oder anzusiedeln,
20. mutwillig bzw. ohne vernünftigen Grund wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
21. Quellbereiche einschließlich ihres Wasserhaushaltes, ihres Wasserchemismus sowie ihrer Flora und Fauna zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
22. Fließgewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
23. Wasser- und Eisflächen zu befahren bzw. zu betreten, soweit es nicht der Ausübung des Jagdrechts dient, sowie in Gewässern zu baden,
24. außerhalb der Straßen und Wege zu reiten,
25. Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt,
26. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
27. Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
28. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen,
29. Sonderkulturen anzulegen,
30. Waldflächen zu beweiden,
31. Wildäcker anzulegen sowie Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen ist die Wildfütterung in den gesetzlich bestimmten Notzeiten, wobei die Futterstelle mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist,
32. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,
33. Baumschulen anzulegen,
34. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
35. Erstaufforstungen vorzunehmen,
36. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Baum- und Straucharten sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen in Nadelholzbestände,
37. das Schutzgebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
38. die Beweidung mit Ziegen, Schafen, Pferden, Ponys und Eseln,
39. Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel auf den in der beigefügten Karte (Anlage) schraffiert dargestellten Flächen anzuwenden,
40. die Beweidung der in der beigefügten Karte (Anlage) von links oben nach rechts unten schraffiert dargestellten Fläche.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen ist

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten. Über die Pflege der Waldflächen sollen sich die Flächeneigentümer, die untere Forstbehörde und die untere Landschaftsbehörde unter Beachtung des Schutzzwecks abstimmen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes in der derzeit gültigen Fassung. Die Verbote in § 3 Abs. 2 sind jedoch uneingeschränkt zu beachten,
5. die vom Oberstadtdirektor Wuppertal als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung außerhalb der in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Zeiten, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde erfolgt,
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Verkehrssicherheit,
8. eine sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5

Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde Wuppertal kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 39 und 40 für die Anwendung auf Grünlandflächen erteilen, wenn dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

Die Ausnahme gilt als erteilt, wenn die untere Landschaftsbehörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang nicht widersprochen hat.

§ 6

Befreiungen

(1) Nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten dieser Verordnung mit Ausnahme der Nr. 35 und 36 ist der Oberstadtdirektor Wuppertal – untere Landschaftsbehörde – zuständig.

Für die Befreiung von den Verboten Nr. 35 und 36 ist die Zuständigkeit der unteren Forstbehörde gegeben, die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entscheidet.

Sofern eine Befreiung vom Verbot Nr. 19 beantragt wird und es sich um gebietsfremde Arten handelt, ist die höhere Landschaftsbehörde für die Entscheidung zuständig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), in der derzeit gültigen Fassung, bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe – (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Hohenhager Bachtal und Umgebung“ vom 1. September 1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1994, Nr. 36) außer Kraft.

(3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Ströttchen

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 126

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

186 Kommunalverband Ruhrgebiet

Die 9. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 19. Sitzung am

Montag, dem 25. Mai 1998, 10.00 Uhr, Plenarsaal des Dienstgebäudes, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen,

zusammen.

Tagesordnung:

1. Resolution der Verbandsversammlung zur geplanten Reform der Strukturförderung der Europäischen Union und deren Auswirkungen auf das Ruhrgebiet 2000,
2. Öko-Zentrum NRW
Änderung der Gesellschaftsverträge der Verwaltungsgesellschaft GmbH und der GmbH & Co. KG,
3. Ruhrgebiet Tourismus GmbH,
4. Einführungsvortrag IBA
anschließend Exkursion,
5. Mitteilungen.

Essen, den 8. Mai 1998

Jürgen Wieland
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 129

187 Aufgebot einer Sparurkunde (Nr. 131 013 849)

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 131 013 849 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 13. Mai 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 129

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach